

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat von Stumm in seiner Sitzung am 27. März 2019 folgendes verordnet hat:

Zu Punkt 7)

Verordnung der Gemeinde Stumm über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Stumm

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Stumm hebt die Gemeinde Stumm Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 21,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 28,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 42,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 56,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 70,00 pro Monat.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 5,50 pro Mittagessen.

§ 4